

18./VII. 1919

167

Das Deutsch-Schweizer Wirtschafts- Abkommen.

Der Schweizer Bundesrat und die deutsche Regierung haben am 18. Juni das Abkommen über den Ausfuhrverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland ratifiziert:

a) Nach demselben erteilt Deutschland Ausfuhrbewilligungen für

1. Kohlen (Ruhrprodukte) 50 000 Tonnen monatlich gemäß dem Vertrage, der in Basel am 9. Mai 1919 zwischen der Rheinischen Kohlengesellschaft und der Reedereigesellschaft in Wilhelm an der Ruhr und der Schweizerischen Kohlengesellschaft in Basel abgeschlossen worden ist.
2. Linksrheinische Braunkohlenbriketts. 12 000 Tonnen monatlich unter der Voraussetzung, daß die assoziierten und assoziierten Regierungen die Beförderung ermöglichen. Deutschland wird, soweit es die Verhältnisse, insbesondere die Benutzung des Rheins und der rechtsrheinischen Bahnen gestatten, alles irgend Mögliche tun, um über die angegebenen Mengen hinaus Ausfuhrbewilligungen für Kohlen zu erteilen. Es wird in dem ernstesten Bestreben, die Schweiz mit Kohle zu versorgen, das Mögliche tun, um die Lieferanten zur Lieferung anzuhalten und den Transport zu fördern.
3. Eisen und Stahl. Deutschland verpflichtet sich, den schweizerischen Wünschen bezüglich Versorgung mit Eisen und Stahl insbesondere durch Erteilung der Ausfuhrbewilligung im Rahmen des Möglichen nachzukommen.
4. Kalisalz, 20- oder 30 prozentiges. 250 Wagen monatlich.
5. Thomas'mehl. 125 Wagen monatlich.
6. Rohrzucker als Ersatz für aus der Schweiz zu beziehende kondensierte Milch und Schokolade. Für die Dauer des Abkommens 250 Wagen monatlich.

b) Die Schweiz erteilt Ausfuhrbewilligungen über:

1. Milcherzeugnisse. 50 Wagen monatlich.
2. Frische Milch für Lieferung nach Möglichkeit im bisherigen Umfange.
3. Vollreis. 25 Wagen monatlich.
4. Schokolade oder Kakaopulver 15 Wagen monatlich.
5. Frucht- und andere Konserven (Fleischkonserven ausgeschlossen). 70 Wagen monatlich.
6. Rindvieh für die Dauer des Abkommens nach Möglichkeit bis zu 5000 Stück.
7. Ziegen für die Dauer des Abkommens 2500 Stück. Rindvieh und Ziegen sind vorgesehen für Lieferung im Herbst (beginnend Ende August 1919).

c) Die vorgesehenen Austauschmengen verstehen sich per Wagen und je netto 10 000 Kilo. Die beiden vertragschließenden Teile sichern sich möglichst rasche und reibungslose Erledigung bei der Erteilung der Ausfuhrbewilligungen zu. Sollte entgegen der Abmachung eine Stockung in der Ausfuhr eintreten, so ist der dadurch betroffene vertragschließende Teil berechtigt, seinerseits mit seinen Lieferungen nach vorhergegangener Anzeige entsprechend zurückzuhalten.

d) Dieses Abkommen über den Ausfuhrverkehr läuft vom 1. Juni bis 30. November 1919, doch hat jeder Teil das Recht, mit einmonatiger Frist jederzeit zu kündigen. Dieses Abkommen wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und von den Delegierten des Deutschen Reiches und des Schweizerischen Bundesrats unterzeichnet. Es unterliegt der Ratifikation durch die beiden Regierungen.

Wie das M. T. B. erfährt, soll bereits mit der Lieferung von Kohlen und Kali nach der Schweiz begonnen sein, so daß wir auch die schweizerischen Zufuhren, vor allen Dingen der uns so nötigen Milch und Milcherzeugnisse, bald erwarten können.